

Reglement über die Gewährung von AGORA-Beiträgen

vom 20. Juni 2017

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 7 und 48 des Reglements des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen vom 27. Februar 2015¹ (nachfolgend: Beitragsreglement)

erlässt folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (nachfolgend: der SNF) gewährt Beiträge an Projekte im Bereich der Wissenschaftskommunikation und des Dialogs mit der Öffentlichkeit (nachfolgend: AGORA-Beiträge).²

² Mit AGORA-Beiträgen fördert der SNF das Wissen über die aktuelle wissenschaftliche Forschung und den Dialog zwischen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern und der Gesellschaft.

³ Gefördert werden Kommunikationsprojekte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die in Kooperation mit Spezialistinnen und Spezialisten im Bereich Kommunikation, Wissensvermittlung oder Kultur (AGORA-Fachpersonen)³ erarbeitet und umgesetzt werden. Die direkte Kommunikation mit der Öffentlichkeit soll primär durch die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selber wahrgenommen werden.

⁴ Gegenstand von AGORA-Beiträgen können grundsätzlich Themen aus allen Wissenschaftsbereichen sein. Der SNF kann aber auch thematische Ausschreibungen lancieren.

⁵ Die Projekte können sich auf Resultate der Forschung, ihre Herausforderungen oder ihr Funktionieren beziehen. Sie können wissenschaftliches Basiswissen mit Bezug zu aktueller Forschung vermitteln und den Dialog mit dem Publikum zur jeweiligen Thematik anregen⁴.

⁶ AGORA-Projekte stellen wissenschaftlichen Output im Sinne der DORA-Grundsätze⁵ dar und werden durch den SNF in der Evaluation der wissenschaftlichen Vorleistungen berücksichtigt.

¹ [Beitragsreglement SNF](#)

² Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. August 2023, in Kraft ab sofort.

³ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. August 2023, in Kraft ab sofort.

⁴ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. August 2023, in Kraft ab sofort.

⁵ [San Francisco Declaration on Research Assessment](#)

Artikel 2 Anwendbares Recht

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung⁶.

Artikel 3 AGORA-Projekte

¹ Ein AGORA-Projekt muss folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen. Das Projekt:

- a. vermittelt Wissen über die aktuelle wissenschaftliche Forschung der Gesuchstellenden,
- b. ist auf frei definierte Zielgruppen ausgerichtet, die jedoch nicht aus den professionellen Adressaten im Rahmen der Lehre und Forschung oder den Angehörigen der Forschungsinstitution der Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller bestehen. Primäre Zielgruppen sind in der Schweiz; sekundär können auch Zielgruppen im Ausland angesprochen werden;
- c. eignet sich, auf den Adressatenkreis eine erhebliche Wirkung im Sinne einer Sensibilisierung, eines Engagements und einer Partizipation⁷ an wissenschaftlichen Themen auszuüben; und
- d. weist einen Bezug zu Forschung aus, die durch den SNF oder eine andere qualifizierte Institution gefördert wird oder wurde, wobei die Förderung im Rahmen eines kompetitiven Verfahrens zugesprochen wurde und/oder Gegenstand einer anerkannten wissenschaftlichen Publikation (peer reviewed) ist.

² Nicht zugelassen sind Projekte, die

- a. im Rahmen von Umsetzungs- oder Technologietransfer-Partnerschaften angesiedelt sind;
- b. Marketingaktionen oder institutionelle Kommunikations- und Medienarbeit zum Gegenstand haben;
- c. Forschung über Wissenschaftskommunikation bezwecken;
- d. einen Bezug zu laufenden Nationalen Forschungsprogrammen (NFP) oder Forschungsschwerpunkten (NFS) haben; oder
- e. unmittelbar kommerziellen Zwecken dienen.⁸

Artikel 4 Beitragshöhe und Beitragsdauer

¹ Die Höhe der AGORA-Beiträge liegt zwischen CHF 5'000.- und CHF 200'000.- für maximal drei Jahre.

² Der SNF kann auf begründetes Gesuch hin eine Verlängerung des Beitrags bewilligen, namentlich zur Finanzierung zusätzlicher Vermittlungsorte oder -kanäle auf der Grundlage des bewilligten Projekts.⁹

⁶ [Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement](#)

⁷ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. August 2023, in Kraft ab sofort.

⁸ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. August 2023, in Kraft ab sofort.

⁹ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 20. August 2019, in Kraft ab sofort.

2 Persönliche und formelle Voraussetzungen

Artikel 5 Gesuchstellende, AGORA-Fachpersonen, Projektpartner, Ko-Finanzierung und Mitarbeitende¹⁰

¹ Zur Gesuchstellung für AGORA-Projekte sind nur Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zugelassen, deren Forschung Gegenstand des Projekts ist und die das Projekt zusammen mit einer oder mehreren AGORA-Fachpersonen ausführen.

² Eingereicht wird das Gesuch von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, und die Kommunikation wird an eine dieser Personen gerichtet. Die AGORA-Fachpersonen sind Mitgesuchstellende. Sie können selber kein Gesuch einreichen.

³ Die wissenschaftlichen Gesuchstellenden müssen grundsätzlich die Bestimmungen von Artikel 10 Beitragsreglement erfüllen. Der Anstellungsgrad kann unter 50% liegen, muss aber mindestens 20% betragen.

⁴ AGORA-Fachpersonen sind selbständigerwerbende oder angestellte natürliche Personen, die:

- a. einen konzeptionellen Beitrag an das Projekt leisten und über Kompetenzen im Bereich Kommunikation, Medien, wissenschaftliche Mediation, Erziehung/Bildung oder Kunst verfügen oder den Nachweis einer anderen Qualifikation für Wissensvermittlung oder öffentlichen Dialog erbringen; oder
- b. das Projekt in der inhaltlichen, operativen oder technischen Ausführung oder Umsetzung unterstützen.

⁵ Agora-Projekte können ohne AGORA-Fachperson durchgeführt werden. Der Verzicht auf eine AGORA-Fachperson muss im Gesuch ausreichend begründet werden. Insbesondere ist aufzuzeigen, weshalb keine Notwendigkeit für den Beizug einer solchen AGORA-Fachperson besteht.

⁶ Die Projekte können von Dritten finanziell unterstützt werden (Finanzierungspartner). Die Herkunft und der Umfang der Ko-Finanzierungen sind im Gesuch auszuweisen. Der Beitrag und die institutionelle Ausrichtung der Finanzierungspartner müssen mit den Zielen und Grundsätzen der Förderpolitik des SNF vereinbar sein. Der SNF entscheidet über die Zulassung im Rahmen der Prüfung der Eintretensvoraussetzungen.

⁷ Finanzierungspartner dürfen ihren Beitrag in der Kommunikation unter „Finanzierungspartnerschaft“ ausweisen, nicht aber als selbst eingeworbenen Förderungsbeitrag des SNF.

⁸ Beiträge an das Projekt gemäss Absatz 4 können auch von Projektpartnern und von im Projekt angestellten Mitarbeitenden erbracht werden. Für ihre Beteiligung gelten die allgemeinen Bestimmungen des SNF, namentlich Ziff. 1.12, 2 sowie 7 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement.

Artikel 6 Formelle Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um AGORA-Beiträge müssen elektronisch beim SNF gemäss den Vorschriften des SNF und mit den vollständigen Gesuchsunterlagen eingereicht werden.

¹⁰ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. August 2023, in Kraft ab sofort.

² Der SNF schreibt die Eingabe für AGORA-Projekte in der Regel jährlich einmal öffentlich auf der Webseite des SNF aus. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

³ Gesuche um Beiträge bis höchstens CHF 50'000 können unabhängig vom Ausschreibungstermin gemäss Absatz 2 laufend beim SNF eingegeben werden (Rolling Call). ¹¹ Ein abgelehntes Rolling Call Gesuch kann höchstens einmal wiedereingereicht werden. Das Eintreten auf eine Wiedereinreichung setzt voraus, dass das Gesuch gegenüber der abgelehnten Version wesentlich verändert wurde.¹²

Artikel 6^{bis} Überschneidungen¹³

¹ Während der AGORA-Beitragslaufzeit können Beitragsempfangende von AGORA auch Beitragsempfangende anderer Förderungsinstrumente des SNF sein.

² Die wissenschaftlichen Gesuchstellenden und die AGORA-Fachpersonen können nicht gleichzeitig Beitragsempfangende von mehreren AGORA-Projekten sein.

³ Wissenschaftliche Gesuchstellende, die einen Förderbeitrag als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler erhalten haben, können grundsätzlich gleichzeitig als Mitarbeitende in einem anderen vom SNF finanzierten Projekt angestellt sein, ausser wenn es sich um ein anderes AGORA-Projekt handelt.

3 Gesuche und anrechenbare Kosten

Artikel 7 Gesuche

¹ Gesuche um AGORA-Beiträge sind gemäss den Vorgaben des SNF und den Bedingungen in der Ausschreibung einzureichen und müssen alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten.

² Die Gesuche sind in englischer Sprache abzufassen.

³ Der SNF kann Eingaben in Deutsch, Französisch oder Italienisch auf vorgängiges schriftlich begründetes Gesuch hin zulassen, wenn sich dies aufgrund der Natur des Projekts als unerlässlich erweist.

Artikel 8 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbare Kosten von AGORA-Beiträgen sind:

- a. Kosten der AGORA-Fachpersonen¹⁴
- b. Kosten der Projektpartner;
- c. Kosten von Mitarbeitenden, deren Stellen der SNF bewilligt;
- d. Kosten für Aufwendungen Dritter (Subcontracting);
- e. Sachkosten, die mit der Durchführung des Projekts in direktem Zusammenhang stehen, wie Produktions- und Materialkosten;
- f. Kosten der Publikation und Vermittlung des Produkts des Projekts in der Schweiz und im Ausland;

² Die Gesuchstellenden haben eine detaillierte Aufstellung über den geplanten Umfang der zu honorierenden Beiträge der beteiligten Personen zu erbringen.

¹¹ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. August 2023, in Kraft ab sofort.

¹² Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 13. Februar 2018, in Kraft ab sofort.

¹³ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. August 2023, in Kraft ab sofort.

¹⁴ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. August 2023, in Kraft ab sofort.

³ Anrechenbar sind

- a. die Honorare der AGORA-Fachpersonen nach üblichen Ansätzen. Der SNF kann Honoraransätze kürzen, sofern sie über den üblichen Vergütungen liegen. Dies gilt namentlich bei Ansätzen, die den gesamtschweizerischen Durchschnitt vergleichbarer Löhne oder Honorierungen übersteigen.¹⁵
- b. bei den Projektpartnern Honorare nach üblichen Ansätzen. Der SNF kann Honoraransätze kürzen, sofern sie über den üblichen Vergütungen liegen. Dies gilt namentlich bei Ansätzen, die den gesamtschweizerischen Durchschnitt vergleichbarer Löhne oder Honorierungen übersteigen;
- c. bei den Mitarbeitende auf vom SNF bewilligten Stellen die Ansätze des SNF (Lohn-Bandbreiten).

⁴ 16

⁵ Overheadkosten von Forschungsprojekten, die Gegenstand der Kommunikationsprojekte sind, können nicht angerechnet werden.

4 Beurteilungskriterien und Verfahren

Artikel 9 Begutteilungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllen und nicht von offensichtlich ungenügender Qualität sind, werden sie vom SNF evaluiert.

² Im Rahmen der Begutachtung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- a. Kompetenz der Gesuchstellenden und der Mitgesuchstellenden des Projekts. Die Kompetenzen der AGORA-Fachpersonen werden ähnlich evaluiert wie bei den wissenschaftlichen Gesuchstellenden, aber mit Anpassungen¹⁷
- b. Qualität der zu vermittelnden Inhalte;
- c. Eignung der Methoden bzw. des Kommunikationsdesigns im Hinblick auf das definierte Zielpublikum;
- d. Machbarkeit des Vorhabens;
- e. erwartete Auswirkungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht; und
- f. Beitrag zur Förderung von Diversität und Chancengleichheit.¹⁸

Artikel 10 Auswahlverfahren und Entscheidung

¹ Der SNF kann für die Begutachtung der Gesuche internationale Expertinnen und Experten beiziehen. Diese stammen aus dem Gebiet der Kommunikation selber oder aus verwandten, den zu evaluierenden Projekten angemessenen Gebieten. Wissenschaftler/innen mit Erfahrung in Wissenschaftskommunikation können ebenfalls beigezogen werden.

² Liegt der nachgefragte Beitrag über CHF 50'000.-, entscheidet der SNF in der Regel gestützt auf zwei Expertisen. Die abschliessende Entscheidung über Gesuche gemäss Artikel 6 Absatz 3 (Rolling Call) ist an die Kommission für Kommunikationsprojekte (AGORA Kommission) delegiert.¹⁹

¹⁵ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. August 2023, in Kraft ab sofort.

¹⁶ Aufgehoben mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. August 2023, in Kraft ab sofort

¹⁷ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. August 2023, in Kraft ab sofort.

¹⁸ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. August 2023, in Kraft ab sofort.

¹⁹ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 13. Februar 2018, in Kraft ab sofort.

³ Die Entscheide werden den Gesuchstellenden mittels schriftlich begründeter Verfügung eröffnet.

⁴ Beitragsempfänger/innen müssen vor der Beitragsfreigabe die Kommunikationsverantwortlichen ihrer Institution über das zugesprochen AGORA-Projekt informieren.

5 Preis «Optimus Agora»

Artikel 11 Preis «Optimus Agora»

¹ Der SNF kann jährlich einmal das beste AGORA Projekt mit dem Preis «Optimus Agora» auszeichnen. Das beste Projekt wird von der AGORA Kommission²⁰ ausgewählt. Es muss von herausragender Qualität sein und /oder ein ausgeprägtes Potential für das Erreichen der Ziele von AGORA haben.

² Der Preis «Optimus Agora» ermöglicht die Vertiefung und Erweiterung der Kommunikationskompetenzen. Er besteht in der Finanzierung einer entsprechenden Massnahme für die wissenschaftliche Beitragsempfängerin bzw. den wissenschaftlichen Beitragsempfänger.²¹

³ Eine Gesuchstellung um den Preis «Optimus Agora» ist nicht möglich und es besteht kein Anspruch auf diese Auszeichnung. Ihre Vergabe einmal pro Jahr ist für den SNF nicht zwingend.

6 Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 12 Beiträge

AGORA-Beiträge werden nach den geltenden Vorschriften des SNF zugesprochen, freigegeben und verwaltet, namentlich gelten die Bestimmungen des Beitragsreglements und seiner Ausführungsbestimmungen.

Artikel 13 Information und Berichterstattung

¹ Die Beitragsempfänger/innen sind verpflichtet, dem SNF vorgängig Zeitpunkt, Inhalte und Orte der öffentlichen Publikation oder Vermittlung des AGORA-Projekts mitzuteilen.

² Nach Projektbeginn sind jährlich finanzielle Berichte einzureichen.

7 Schlussbestimmungen

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Gewährung von AGORA-Beiträgen vom 13. Oktober 2010.

²⁰ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. August 2023, in Kraft ab sofort.

²¹ Geändert mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 22. August 2023, in Kraft ab sofort.